Tarifvertrag
über eine Einmalzahlung
für die Beschäftigten der
Krankenhäuser der Arbeiterwohlfahrt
in Sachsen-Anhalt
(TV Einmalzahlung Krankenhäuser
AWO Sachsen-Anhalt)
vom 16. März 2015

zwischen

Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V., Sitz Berlin,
- vertreten durch den Vorstand -

- einerseits -

und

ver.di- Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Vollzeitbeschäftigte, auf deren Arbeitsverhältnis der TV Krankenhäuser AWO Sachsen-Anhalt vom 29. April 2013 in der Fassung des 1. Änderungstarifvertrages vom 6. November 2014 Anwendung findet, erhalten eine Einmalzahlung.

(2) Die Einmalzahlung beträgt 640 Euro.

(3) [1]Beschäftigte die Mitglied der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) sind und deren Mitgliedschaft mindestens seit dem 31. Dezember 2014 ununterbrochen besteht, erhalten für das Jahr 2015 eine Einmalzahlung von 200 Euro. [2]Die Mitgliedschaft ist spätestens bis zum 31.12.2015 durch eine Bescheinigung der Gewerkschaft ver.di nachzuweisen. [3]Ein früherer Nachweis ist zulässig.

(4) Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teil der Einmalzahlungen nach den Absätzen 2 und 3, der dem Verhältnis ihrer individuellen durchschnittlichen Arbeitszeit zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten im Auszahlungsmonat entspricht.

(5) Die Einmalzahlungen nach den Absätzen 2 und 3 sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen. Sie sind nicht zusatzversorgungspflichtig.

Protokollerklärung zu den Absätzen 2 und 3

[1]Anspruchsvoraussetzung ist das Bestehen des Arbeitsverhältnisses im Auszahlungsmonat. [2]Auszahlungsmonat ist der auf den Abschluss des Tarifvertrages (Ende des Unterschriftenverfahrens) folgende Kalendermonat, frühestens Dezember 2015. [3]Die Einmalzahlungen werden in einer Summe geleistet, wenn zum Auszahlungszeitpunkt die Bescheinigung nach Absatz 3 Satz 2 vorliegt. [4]Maßgeblich für eine anteilige Kürzung bei Teilzeit ist die vereinbarte individuelle Arbeitszeit im Auszahlungsmonat. [5]Weitere Kürzungen (z.B. wegen Zeiten ohne Entgeltbezug) erfolgen nicht. Beschäftigte, die im Auszahlungsmonat keinen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltersatzleistungen haben, erhalten die Einmalzahlungen abweichend von Satz 1 mit der ersten Abrechnung nach Wiederaufleben eines Anspruches auf Entgelt oder Entgeltersatzleistung.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Dezember 2015 in Kraft und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2015.

Berlin/Magdeburg, den 12.10.2015

Für den
Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V.

Rifat Fersahoglu-Weber
Vorsitzender

Gero Kettler
Geschäftsführer

Leipzig/Magdeburg, den 12.10.2015

Für
die Vereinte Dienstleistungs-
gewerkschaft ver.di

Oliver Greie
Landesbezirksleiter

Gisela Mende
Landesfachbereichsleiterin

Thomas Mühlenberg
Gewerkschaftssekretär